genau, daß blos von den Mitgliedern der Deputation abges stimmt worden ift. Der Prafident hat seine Stimme nicht gelstend gemacht, und ich kann daher nicht zugeben, daß eine Kamsmerpraxis, wie die behauptete, bei uns bisher bestanden habe.

Referent Prafident v. Carlowig: Im Gangen halte ich biefe Frage fur gleichgultig rudfichtlich ihrer Entscheibung. Das aber icheint mir jett bringend nothwendig, daß eine Entscheidung erfolge. Ift man namlich felbst über die bisherige Praris nicht einig, fo fann ich bem Berrn Separatvotanten nur bankbar fein, daß auch er feine Unficht burch ein bestimmtes Umenbement zu firiren versucht hat. Bur Sache felbst kann ich freilich seiner Unficht und ber Unficht berjenigen, die fich bafur ausgesprochen haben, noch immer nicht beiftim= men. Ich kann indeß kurg fein, weil basjenige, mas ich erinnern wollte, icon von Gr. Konigl. Sobeit bemerkt worden ift. Ich fuge aber bem noch hingu, bag, wenn ber Untragfteller als Grund fur fein Separatvotum anführte, es liege mohl schon in der Landtagsordnung felbft die Abficht, daß jede Deputation aus einer ungleichen Bahl von Deputationsmitgliebern bestehen muffe, biefer Grund nicht burchichlagend ift, beshalb nicht, weil, wenn bies auch in ber Landtagsordnung Regel ift, es boch auch Falle giebt, wo Deputationen aus einer gleichen Ungahl von Mitgliedern beftehen. Ich verweise auf diejenige Urt von Zwischenbeputationen, welche aus Mitglies bern beiber Rammern zusammengesett find, welches fogar bie einzige Urt ift, welche bie provisorische gandtagsordnung fennt. Jedes Mitglied wird fich entfinnen, bag bei 3mifchendeputationen ber Urt, wie fie auch schon bestanden haben, ich erinnere nur an die fur ben tiefen Glbftoun - eine gleiche Ungahl von Mitgliedern, brei aus ber erften und brei aus ber zweiten Kammer, alfo bie gleiche Bahl von fechs berathen hat. Darf ich nun übergehen auf ben Grund, ben Berr Burgermeifter Wehner fur bas Umenbement angeführt hat, fo kann ich auch diesen nicht fur ausreichend halten. Es fand Berr Burgermeifter Wehner ein Bedenken gegen ben Borfchlag ber Mehrheit barin, bag ber Prafibent ber Behandlung folder Geschäftsgegenstände fruher nicht angehort habe, ein neues ber Sache fremdes Mitglied fei. Es ift bas zuzugeben. Ich finbe aber barin nicht einen Grund gegen, fonbern fur bas Majoritatsgutachten. Ich finde es wunschenswerth, daß ein Mitglied einer Zwischendeputation als berathend und stimmgebend beiwohnt, welches noch unbefangene Unfichten in die Deputation mitbringt und die Unfichten ber Uebrigen noch nicht in fich aufgenommen hat; bas fann einer vielseitigen Erwägung bes Gegenstandes nur forberlich fein. Fur wie munichenswerth man biefes gehalten hat, icon bei ber Entwerfung ber provisorischen Landtagsordnung, geht aus diefer felbft hervor. Es heißt bort im §. 129: Es fei aus ben beiberfeitigen Mitteln ber Rammern bei getheilten Unsichten eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen. In der Absicht der provisorischen gandtagsordnung lag es baher allerdings eigentlich, bie Geschäftsgegenstände, bienicht icon bei ber erften Berathung in den Rammern ausgeglichen werden konnten, von der frühern

Deputation zu avociren und in die Hand neuer, noch unbefangener Mitglieder zu legen. Daß man davon in der Praxis abgewichen ist, entschuldigt sich nur dadurch, daß die neue Wahl Aufenthalt verursacht haben wurde. Die Idee der provisorischen Landtagsordnung ist dies aber gewesen, und ihr gemäß wird auch gehandelt, wenn man dem Präsidenten die Stimme in der Deputation giebt.

Vicepräsibent v. Friesen: Wenn Niemand über den Gegenstand weiterzu sprechen wünscht, so sehe ich die Verhands, lung über den Gegenstand für geschlossen an, und es ist nur noch übrig, zur Abstimmung überzugehen. Bei der Abstimsmung über den britten Punkt ist aber das Amendement zu besrücksichtigen, und wenn der dritte Punkt von der Kammer angenommen werden sollte, ware hiermit das Amendement absgelehnt. Ich frage daher zuerst: ob die Kammer die Seite 41 des Berichts (s. oben Seite 103) zu lesende Einschaltung: "Aussnahmsweise kann jedoch ein solches Vereinigungsversahren auch schon nach blos einmaliger Berathung eines Gegenstansdes in jeder der einzelnen Kammern dann eintreten, wenn

- a) die zweitberathende Kammer zwar von den Beschlüssen der erstberathenden abgewichen ist, nicht aber etwas ganz Neues, in der erstberathenden Kammer noch Unerwogenes besschlossen hat;
 - b) wenn ber Gegenftand ein nur unerheblicher ift;
 - c) wenn es ber große Gefcaftsbrang erforbert.

Darüber, ob eine folche Ausnahme eintreten folle, haben entweder die Kammern selbst, oder doch beide mit dem Bereinis gungsverfahren beauftragte Deputationen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen, welcher jedoch im letteren Falle ein einsstimmiger sein muß." genehmigt? — Ein stimmig Ja.

Vicepräsibent v. Friesen: Sodann frage ich: Soll ber zweite Sat des Paragraphen in der Weise verändert werden, wie er ebenfalls Seite 41 des Deputationsgutachtens (s. oben Seite 103) zu lesen ist: "Das Resultat der Verhandlungen wird—— vorgetragen, und zwar in dem Falle, wo in der einen Kammer der Gegenstand bereits zweimal verhandelt worden, zuerst in derjenigen Kammer, in welcher der Gegensstand erst einmal verhandelt worden, in dem Falle aber, wo der Gegenstand in jeder der beiden Kammern erst einmal zur Berathung gekommen, in derjenigen, in welcher er zuerst berathen worden ist."? Nimmt die Kammer diesen Sat an?— Einstimmig Ja.

Viceprasident v. Friesen: Ferner stelle ich die Frage auf den Zusat, welcher Seite 41 des Berichts unten (s. Seite 104) zu lesen ist: "Die Prasidenten beider Kammern haben hierbei nicht blos die Verhandlungen zu leiten, sondern konnen auch mitberathen und mitstimmen und üben überhaupt alle Besugnisse der übrigen Deputationsmitglieder aus." Mit Unnahme dieses Zusates ware das Amendement abgelehnt. Nimmt die Kammer diesen Zusat an? — Er wird gegen acht Stimmen an genommen.